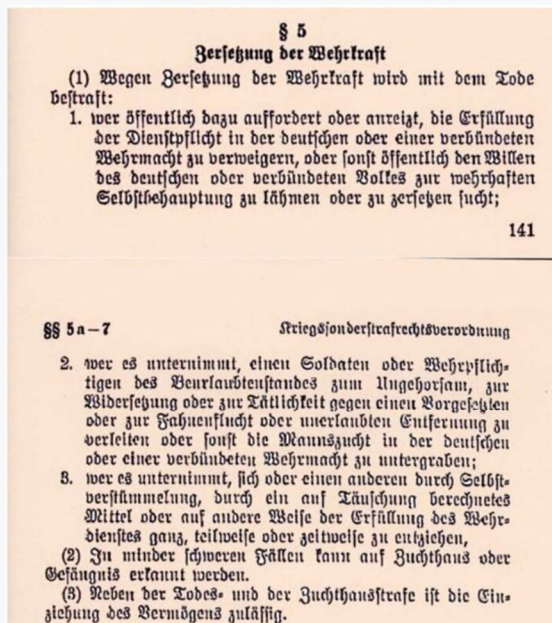


<https://www.zumfeindgemacht.de/ns-militaerjustiz/>

DIE UNRECHTSJUSTIZ DER DEUTSCHEN WEHRMACHT IM ZWEITEN WELTKRIEG



Auszug aus der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege (KSSVO) vom 17. August 1938.

Die Angehörigen der Wehrmacht wurden von Militärgerichten verurteilt. Heute bezeichnet man diese Verfolgtengruppe deshalb auch als die Opfer der NS-Militärjustiz. Die NS-Militärjustiz war eine fest in die Strukturen des NS-Systems eingebundene Instanz. Sie diente als stabilisierendes Instrument des Terrorregimes, welches wesentlich dazu beitrug, die Ziele des Nationalsozialismus – die Erlangung der Vorherrschaft in Europa und die Schaffung von "neuem Lebensraum" im Osten – voranzutreiben. Einmal von der deutschen Wehrmacht als wehrtauglich eingestuft, gab es keine Möglichkeit, so wie es heute selbstverständlich erscheint, den Kriegsdienst zu verweigern oder zu beenden. Soldaten, die den Kriegsdienst verweigerten, desertierten oder sich selbst verstümmelten, wurden als "innere Feinde" oder "Volksverräter" abgestempelt und mit allen Mitteln bekämpft. Dabei missachtete die NS-Militärgerichtsbarkeit in ihrer Spruchpraxis zentrale Kriterien des Rechts und der Gerechtigkeit und verstieß kontinuierlich gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz sowie gegen das Gebot der Wahrheitsfindung.

Gerichte der deutschen Wehrmacht verurteilten im Zweiten Weltkrieg rund 22.000 fahnenflüchtige Wehrmachtsangehörige sowie weitere 5.000 bis 6.000 der "Wehrkraftzersetzung" Bezichtigte zum Tode. Und selbst wer im NS-Regime der Todesstufe entging und stattdessen eine Zuchthausstrafe erhielt, dem drohte der Einsatz in Strafbataillonen oder die Zwangsarbeit in menschen- und lebensunwürdigen Lagern, z. B. in den Emslandlagern. Viele Verurteilte starben in Haft.